

V GEBÜHRENBLATT ANSCHLUSSBEITRAG STROM

1. Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

2. Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses, unabhängig davon, ob für einen Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Erneuerungen oder Reparaturen werden nach Aufwand verrechnet.

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für den elektrischen Anschluss ab Verteilnetz (Kabelverteilkabine oder Kabelleitung) bis zum Hausanschlusskasten (HAK) und beinhaltet folgende Lieferungen und Leistungen:

- Planung und Koordination
- Leitungsverlegung inkl. Material (Anschlusselemente an Versorgungsleitung, Rohre, Kabel, Hauseinführung, Hausanschlusskasten, Bereitstellung und Montage Stromzähler)
- Einmessen und Nachführung der Katasterpläne

Auf Wunsch kann vorgängig durch die Werke am Zürichsee AG eine Kostenschätzung erstellt werden. Bei Bedarf (z.B. bei einem Netzbauprojekt) können auch Pauschalbeiträge offeriert und verrechnet werden.

3. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist ein Beitrag an die vorgelagerte Infrastruktur wie Verteilkabinen, Niederspannungsnetz, Mittelspannungsnetz und Trafostationen. Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund der maximal zugesprochenen Anschlussleistung in kVA.

Er wird von der Werke am Zürichsee AG festgelegt.

Die Gebühr pro kVA beträgt CHF 250.- (exkl. MWST).

4. Verrechnung Netzkostenbeitrag und Netzanschlussbeitrag

Der provisorische Netzkostenbeitrag wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung festgesetzt. Basis dafür ist die vom Bauherrn bestellte Anschlussleistung in kVA. Ohne schriftliche Bestellung und ohne Angabe der voraussichtlichen Anschlussleistung kann kein Anschluss dimensioniert/erstellt werden. Vor Baubeginn ist der provisorische Netzkostenbeitrag zu bezahlen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach effektiver Anschlussleistung in kVA nach Bauabschluss. Der Netzkostenbeitrag ist vom Grundeigentümer geschuldet.

Die Verrechnung des Netzanschlussbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten. Die Werke am Zürichsee AG kann vor Arbeitsbeginn Akontozahlungen einverlangen.

5. Stichtag für Verrechnung

Als Stichtag für die Verrechnung der Anschlussbeiträge nach altem oder neuem Reglement gilt das Datum der Baufreigabe durch die Bau- und Planungskommission.

6. Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen, die Bestimmungen des Reglements für die Stromversorgung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB).